VERORDNUNG (EWG) Nr. 475/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 94 der Beitrittsakte ist bis zum 31. Dezember 1990 eine Regelung zur Kontrolle der Mengen an Erzeugnissen des Fettsektors einzuführen, die in Spanien zum freien Verkehr abgefertigt werden, um diese Mengen auf einer Höhe zu halten, die anhand des durchschnittlichen Verbrauchs während der Jahre 1983 und 1984 ermittelt und entsprechend der voraussichtlichen Entwicklung des Bedarfs angepaßt wird. Aus diesem Grund sollten jedes Jahr die in Spanien zum freien Verkehr abzufertigenden Mengen der betreffenden Erzeugnisse bestimmt und eine Versorgungsbilanz erstellt werden.

Für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen, bei denen die Bilanz negativ ist, ist gemäß Artikel 94 der Beitrittsakte ein System mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen einzuführen. Diese Beschränkungen dürfen jedoch nicht bei der Einfuhr von Erzeugnissen angewandt werden, die nicht für den Binnenmarkt bestimmt sind. Außerdem müssen sie im Rahmen der aus Drittländern einzuführenden Gesamtmengen die Inanspruchnahme der für einige dieser Länder geltenden Präferenz ermöglichen.

Artikel 94 der Beitrittsakte sieht vor, daß bei Soja die Kontrollregelung auf Sojaöl, nicht aber auf Sojabohnen anzuwenden ist. Es sollten deshalb die Kriterien für die Aufteilung der auf dem spanischen Markt zum freien Verkehr abzufertigenden Ölmengen auf die Marktbeteiligten festgelegt werden. Hierbei sind die vor dem Beitritt bestehende Lage und die jährlich für die Ausfuhr getätigten Verkäufe zu berücksichtigen.

Wegen des Beitritts werden die spanischen Ausführer gewisse Vorteile verlieren. Dieser plötzliche Fortfall könnte insofern zu Schwierigkeiten führen, als die Ausführer durch die einzuführende Kontrollregelung weiterhin zur Ausfuhr eines wesentlichen Teils der Erzeugung gezwungen sind. Es ist deshalb vorzusehen, daß nötigenfalls eine einzelstaatliche degressive Beihilfe gewährt werden kann.

Zur Sicherung der Versorgung des spanischen Marktes unter außergewöhnlichen Umständen sollte bereits jetzt in Anwendung von Artikel 94 Absatz 3 der Beitrittsakte vorgesehen werden, daß die Ausfuhr beschränkt werden kann. Unter normalen Marktverhältnissen jedoch sollte eine Regelung zur Überwachung der Ausfuhr angewandt werden.

Zur Gewährleistung der in Artikel 94 Absatz 1 der Beitrittsakte genannten Preiskontrolle sind geeignete Mittel vorzusehen. Diese könnten in der Festsetzung von Preisgrenzen oder in einem Ausgleich des Unterschieds zwischen den spanischen Preisen und den Preisen für eingeführte Erzeugnisse bestehen.

Im Falle einer spanischen Erzeugung von Sonnenblumenkernen über den Inlandsverbrauch hinaus wird für die aus Spanien in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 ausgeführten und dort vermahlenen Saaten die Beihilfe gemäß Artikel 95 Absatz 3 der Beitrittsakte angepaßt. Diese Situation kann zu Verkehrsverlagerungen führen.

Nach Artikel 89 der Beitrittsakte besteht die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen im Handel zwischen Spanien und den anderen Mitgliedstaaten zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte den spanischen Marktbeteiligten durch eine Ausgleichsbeihilfe die Möglichkeit gegeben werden, diese Saaten unter Wettbewerbsbedingungen, die denen der anderen Marktbeteiligten in der Gemeinschaft entsprechen, zu vermahlen und das daraus gewonnene Öl auszuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Königreich Spanien wendet bis 31. Dezember 1990 unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen die in Artikel 94 der Beitrittsakte genannte Kontrollregelung an.

Artikel 2

Die Kontrollregelung betrifft folgende Erzeugnisse:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 12.01 B	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert, andere als zur Aussaat, ausgenommen Sojabohnen
12.02	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert
15.07 B, C und D	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, ausgenommen Olivenöl
15.12	Tierische und pflanzliche Öle und Fette, ganz oder teilweise hydriert oder durch beliebige andere Verfahren gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht verarbeitet
15.13	Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette

Artikel 3

Für jedes Kalenderjahr werden die auf dem spanischen Binnenmarkt unmittelbar oder in Form von Margarine zum freien Verkehr abzufertigenden oder zur Herstellung anderer Erzeugnisse zu verwendenden Mengen Öl von Pflanzen, Fischen und Meeressäugetieren gemäß den Kriterien des Artikels 94 Absatz 1 der Beitrittsakte festgelegt, wobei unterschieden wird, ob sie mittel- oder unmittelbar für den Verzehr oder für andere Verwendungszwecke bestimmt sind. Sie können im Laufe des Jahres überprüft werden.

Artikel 4

(1) Für jedes Kalenderjahr wird vor einem noch festzulegenden Zeitpunkt eine vorläufige Versorgungsbilanz für den spanischen Markt erstellt, und zwar anhand

a) der in Artikel 3 genannten zum Verzehr bestimmten Ölmenge,

b) der aus in Spanien erzeugten Saaten gewonnenen Ölmenge,

c) der aus eingeführten Sojabohnen gewonnenen und zum Verbrauch auf dem spanischen Markt zugelassenen Sojaölmenge,

d) des Bedarfs an anderem als zum Verzehr bestimmten Öl und der entsprechenden Erzeugung.

Die erste Bilanz betrifft jedoch den Zeitraum 1. März bis 31. Dezember 1986.

(2) Bei der Erstellung der Bilanz kann etwaigen herkömmlichen Aus- und Einfuhren Rechnung getragen werden.

(3) Der Saldo zwischen der Erzeugung gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) und dem Bedarf gemäß Absatz 1 Buchstabe a) sowie der Saldo bezüglich der in Absatz 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse werden global ermittelt.

Bei bestimmten Erzeugnissen oder Verwendungszwekken kann jedoch ein gesonderter Saldo ermittelt werden.

(4) Ist der Saldo bei einem Erzeugnis oder einer Erzeugnisgruppe negativ, so bildet die entsprechende Menge die nach den Artikeln 6 und 7 jährlich zuzulassende Einfuhrhöchstmenge.

(5) Die vorläufige Bilanz wird in regelmäßigen Abständen überprüft und die in Absatz 4 genannte Höchstmenge kann aufgeteilt werden.

(6) Sehen im Fall der Drittländer, für die eine Präferenzregelung gilt, die in Artikel 179 der Beitrittsakte genannten Protokolle oder anderenfalls die gemäß Artikel 180 der gleichen Akte getroffenen autonomen Maßnahmen mengenmäßige Beschränkungen vor, so werden die sich aus der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ergebenden Mengen vor Festsetzung der auf die übrigen Drittländer entfallenden Mengen unter Einhaltung des in Anwendung dieser Verordnung für alle Drittländer abgesteckten Rahmens bestimmt.

Artikel 5

Im Sinne dieser Verordnung ist unter Einfuhr und Ausfuhr der Handel Spaniens sowohl mit den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 als auch mit Portugal und Drittländern zu verstehen.

Artikel 6

Das Königreich Spanien macht die Abfertigung der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse zum freien Verkehr in seinem Staatsgebiet von der Vorlage einer Einfuhrbescheinigung abhängig.

Artikel 7

(1) Das Königreich Spanien erteilt die Einfuhrbescheinigung jedem Antragsteller unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

(2) Für jeden Antrag auf eine Einfuhrbescheinigung ist eine Sicherheit zu leisten, durch die die Einhaltung

der Verpflichtung zur Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gewährleistet wird und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt.

(3) Die Einfuhrbescheinigungen werden bis zu den in den Anträgen angegebenen Mengen erteilt. Erreicht die Gesamtölmenge, die sich aus den in den Anträgen angegebenen Mengen ergibt, die in Artikel 4 Absatz 4 genannte Höchstmenge, so setzt das Königreich Spanien, unbeschadet der Anwendung des Artikels 9, die Erteilung der Bescheinigungen aus.

(4) Falls spekulative Handelsbewegungen Störungen verursachen oder das reibungslose Funktionieren des spanischen Marktes beeinträchtigen, werden entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen.

Artikel 8

Bei Anwendung der Artikel 7, 13 und 14 wird dem Ölgehalt der verschiedenen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 2 Rechnung getragen; dieser Ölgehalt wird pauschal festgelegt.

Artikel 9

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 3 wird unter noch festzulegenden Bedingungen jedem Wirtschaftsteilnehmer, der sich verpflichtet, eine Menge des in Artikel 2 genannten Erzeugnisses innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen, die Möglichkeit geboten, eine entsprechende Erzeugnismenge einzuführen. Diese Verpflichtung muß mit einer Sicherheitsleistung verbunden sein.

(2) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 wird unter noch festzulegenden Bedingungen jedem Wirtschaftsteilnehmer, der sich verpflichtet, eine Menge des in Artikel 2 genannten Erzeugnisses einzuführen, die Möglichkeit geboten, eine entsprechende Erzeugnismenge auszuführen. Diese Verpflichtung muß mit einer Sicherheitsleistung verbunden sein.

(3) Im Falle von Sonnenblumen kann der Ausgleich nach den Absätzen 1 und 2 jedoch nicht mit anderen Erzeugnissen erfolgen und es ist ausgeschlossen, die Ausfuhr von Kernen mit der Einfuhr von Öl auszugleichen.

Artikel 10

(1) Bei der Einfuhr von Sojabohnen ist neben der in Artikel 94 Absatz 2 der Beitrittsakte genannten Verpflichtung eine Sicherheit zu leisten, durch die die Ausfuhr des über die in Artikel 3 genannte Menge hinaus erzeugten Öls innerhalb einer noch festzulegenden Frist gewährleistet wird.

(2) Die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Mengen werden unter Zugrundelegung der jedem Marktbeteiligten im Rahmen der vor dem Beitritt geltenden Regelung nach Maßgabe seiner Ausfuhren zugewiesenen Mengen zugeteilt.

Artikel 11

(1) Damit das über die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) genannte Menge hinaus erzeugte Sojaöl in einem dem traditionellen Handel entsprechenden Umfang ausgeführt werden kann, kann das Königreich Spanien bis zum 31. Dezember 1990 erforderlichenfalls den Verarbeitungsbetrieben einzelstaatliche Beihilfen gewähren.

(2) Zwischen dem 1. März und 31. Dezember 1986 darf die für jede ausgeführte Tonne gewährte Beihilfe nicht höher als der Betrag sein, der den Vorteilen entspricht, die 1985 für die gleiche Erzeugnismenge galten.

(3) Für jedes nachfolgende Jahr darf die je Tonne gewährte Beihilfe 90 %, 80 %, 70 % bzw. 60 % der in Absatz 2 genannten Beihilfe nicht überschreiten.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge werden nach dem in Artikel 16 genannten Verfahren festgesetzt.

Artikel 12

Das Königreich Spanien macht das Verbringen der in Artikel 2 genannten Erzeugnisse aus seinem Staatsgebiet von der Vorlage einer Ausfuhrbescheinigung abhängig.

Artikel 13

(1) Das Königreich Spanien erteilt die Ausfuhrbescheinigung jedem Antragsteller unabhängig von dem Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

(2) Für jeden Antrag auf eine Ausfuhrbescheinigung ist eine Sicherheit zu leisten, durch die die Einhaltung der Verpflichtung zur Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung gewährleistet wird und die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt.

(3) Die Ausfuhrbescheinigungen werden bis zu der in den Anträgen angegebenen Menge erteilt.

(4) Macht die Lage es erforderlich, so kann zur Verwirklichung der in Artikel 94 der Beitrittsakte genannten Ziele nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung 136/66/EWG beschlossen werden, für einen bestimmten Zeitraum die Ölmenge, für die Ausfuhrbescheinigungen erteilt werden, zu beschränken. Erreicht die Ölmenge, die sich aus den in den Anträgen angegebenen Mengen ergibt, diese Höchstmenge, so setzt das Königreich Spanien unbeschadet der Anwendung des Artikels 9 die Erteilung der Bescheinigung bis zum Ende des vorgesehenen Zeitraums aus.

(5) Die sich aus den erteilten Bescheinigungen ergebenden Ölmengen werden bei der regelmäßigen Überprüfung der Bilanz gemäß Artikel 4 Absatz 5 berücksichtigt.

Artikel 14

Weist die gemäß Artikel 4 für Sonnenblumenöl sowie Raps- und Rübsensamenöl erstellte Bilanz einen positiven Saldo aus, so wird bis zu einer diesen Saldo nicht überschreitenden Menge für die in Spanien geernteten und zur Gewinnung von Öl für die Ausfuhr verarbeiteten Sonnenblumenkerne sowie Raps- und Rübsensamen eine Ausgleichsbeihilfe gewährt, die den Unterschied zwischen dem Preis für spanische Saaten und dem Weltmarktpreis abzüglich des bei der Einfuhr der der Verarbeitung der betreffenden Saaten entsprechende Ölkuchenmenge nach Spanien erhobenen Zolls deckt. Die Höhe dieser Beihilfe wird von der Kommission in regelmäßigen Abständen festgesetzt. Für die Ausfuhren im Rahmen des vorliegenden Artikels gelten die Bestimmungen des Artikels 9 nicht.

Artikel 15

Die Kontrolle der Verbrauchspreise gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe b) der Beitrittsakte kann erforderlichenfalls und insbesondere im Falle des Artikels 4 für die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse folgendes einschließen:

— die Festsetzung von Mindest- oder Höchstpreisen auf einer zu bestimmenden Handelsstufe;

— die Einführung einer Abgabe zur Deckung des Unterschieds zwischen den spanischen Preisen und den Preisen für eingeführte Erzeugnisse.

Artikel 16

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 [2], erlassen.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.